

nach Kriegsende zum Durchbruch zu verhelfen – was schon Alfons Bürge, den die Autorin häufig zitiert, aufgefallen war. Spätestens an dieser Stelle hätte sich die Autorin dem subtilen Zusammenhang zwischen grundgesetzlich verankertem und naturrechtlich legitimiertem Zivilrecht, nachweisbarer dogmatischer Anpassungsfähigkeit von maßgebenden Vertretern der Rechtslehre und rechtspolitischer Realität der Adenauer-Jahre nicht länger verschließen dürfen. Da ihr solche Überlegungen fremd sind, erscheint es umso mysteriöser, warum es erst 1954 oder schon 1954 und dem Anwalt von Schacht und niemandem vorher gelungen ist, der Rechtsfigur des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes die höchstrichterliche Anerkennung zu verschaffen.

Und so bleibt das Gefühl einer verpassten Chance: Wer sich derart engagiert in ein schwieriges und literarisch umfassend bearbeitetes Thema hineinkniet, dem sollte doch die Gabe erhalten bleiben, auch nach Lektüre von Tausenden von Seiten diese mit kritischem Verstand auszuwerten und mit etwas mehr Mut zu einer Meinung darüber zu schreiben. Der rein dokumentarische »chronologisch-systematische Ansatz« wird zwar als »Methode« dargestellt (2), er entzieht der Arbeit aber auch jede im eigentlichen Sinne rechtshistorische Betrachtung. Aus einer Darstellung historischer Rechtsliteratur wird, wie figura zeigt, eben nicht per se Rechtsgeschichte.

Matthias Schwaibold

Begriffe aufräumen*

Muss Ordnung sein? Der Leipziger Politikwissenschaftler Andreas Anter bejaht diese Frage. In seiner Habilitationsschrift über *Die Macht der Ordnung. Aspekte einer Grundkategorie des Politischen* widmet er sich der Frage nach den Problemen politischer Ordnungsbildung. Er möchte mit seiner Untersuchung im Begriffshimmel der Ordnungsvorstellungen vorwiegend des 20. Jahrhunderts systematisieren, kategorisieren, kurz: aufräumen. In beeindruckender Belesenheit und in großen interdisziplinären Bögen nähert sich Anter seinem Thema. Er analysiert die Ordnungsdiskurse der Politikwissenschaft, der Ökonomik, der Soziologie, der Kultur- und schließlich auch der Rechtswissenschaften – mit Streifzügen in die Philosophie, Linguistik, Theologie, Anthropologie und weitere Gebiete. Für den Rechtshistoriker sind besonders die Kapitel

über das Recht (Kapitel V: »Die Ordnung des Rechts«) und den Staat (Kapitel VI: »Die Ordnung der Ordnungen«) von Interesse, aber auch das Kapitel über die Ökonomik (Kapitel IV: »Ordnungsökonomik«) liest sich mit Gewinn.

Zunächst scheint Anter für klare Verhältnisse zu sorgen: Er differenziert grundsätzlich zwischen selbstgenerierten und gesetzten Ordnungen. Seine Sympathie gilt vor allem den letzteren. Mit deutlicher Polemik gegen die Vertreter der Selbstorganisationstheorie schreibt er: »Die Konjunktur der Selbstorganisationstheorie wie auch der Hayekschen Ökonomik hat der autogenerativen Position zwar gewisse Marktvorteile verschafft, aber Konjunkturen sind, zumal in den Sozialwissenschaften, zumeist nur von kurzer Dauer. Die grundlegende Dualität des Ordnungsbegriffs, die sich durch die ganze Geschich-

* ANDREAS ANTER, *Die Macht der Ordnung. Aspekte einer Grundkategorie des Politischen*, Tübingen: Mohr Siebeck 2004, XII, 311 S., ISBN 3-16-148370-7

te des abendländischen Denkens zieht, hat sich keineswegs verflüchtigt. Dies zeigt auch ihre unverminderte Präsenz in der neueren sozialwissenschaftlichen Theorie.« (34)

Anter plädiert mithin letztlich für eine Renaissance staatlich, also politisch, gesetzter Ordnungen – und somit für eine Rückbesinnung auf das Politische. Er differenziert zwischen Staat und Verfassung und betont, dass der Staat nicht nur »von Verfassungs Gnaden« sei (167). Die Verfassung sei als »die Ordnung, die die Ordnung der Ordnungen ordnet« (161), eine Supraordnung über dem Recht als »Ordnung der Ordnungen« (159). Sie habe aber selbst keinerlei materiellen Gehalt, wie er für den am Naturrecht und der Smendschen Integrationstheorie geschulten Anter notwendig zu sein scheint. Mit Bezug auf das bekannte Diktum Ernst-Wolfgang Böckenfördes von den durch diese selbst nicht-garantierbaren Voraussetzungen des demokratischen Rechtsstaates¹ betont Anter den logischen Vorrang des Staates vor der Verfassung und warnt zugleich vor der Transformation der Bundesrepublik in einen Jurisdiktionsstaat (177). Wer hier Einflüsse Carl Schmitts vermutet, liegt nicht falsch. Nicht nur Anters Diktion ist durch den Plettenberger *spiritus rector* geprägt, dessen Selbststilisierung zum Verfemten des NS-Regimes Anter in Fußnote 244 recht unkritisch übernimmt. Zumindest aber versucht er, Carl Schmitt vor sich selbst zu retten, indem er den Schmitt vor 1933 gegen den späteren ausspielt (191).

Aber schafft Anter wirklich die Ordnung, die er ordnend zu ordnen verspricht? Im Detail offenbart sich, dass die großen Bögen, mit denen Anter Ordnung schaffen will, eher den Bewegungen des Goldgräbers gleichen, der – im Bemühen um große Interdisziplinarität – betrachtet, was sich in seinem Sieb gesammelt hat: Schöne For-

mulierungen wie »Die Ordnung der Dinge«, »Die Ordnung des Rechts« und »Die Ordnung der Ordnungen« finden sich neben Unedlem. Zum Letzteren gehört beispielsweise der Begriff der »Großraumtheorie«. Anter entwirft in seinem letzten Abschnitt über »Die Ordnung der Grenze« einen Ausblick auf eine mögliche Ablösung des (National-)Staates durch ein »Supergelände«, ein *Empire*, wie es auch in dem gleichnamigen Buch von Michael Hardt und Antonio Negri beschrieben wird.² Anter übersetzt diesen Begriff so: »Vielmehr müsste man wohl zu einer neuen – oder eigentlich alten – völkerrechtlichen Kategorie greifen und von einem *Reich* sprechen, einem *Empire*« (254). Er schreibt in dialektischer Uminterpretation des kommunistischen Gegenentwurfs von Hardt und Negri zu der von ihnen als imperial beschriebenen Weltordnung und unter Rekurs auf die Globalisierungskritik Jean-Marie Guéhenno:³ »Die Theorie wäre damit, wieder einmal, bei Schmittschen Kategorien angelangt. Im Angesicht der geopolitischen Lage kurz vor dem Zweiten Weltkrieg hatte Carl Schmitt den Begriff des *Reiches* als neuen völkerrechtlichen Ordnungsbegriff entwickelt, der einer neuen ›Großraumordnung‹ Rechnung tragen sollte. Es spricht vieles dafür, dass sich im 21. Jahrhundert erneut eine solche Großraumordnung bilden wird. Diese wird zwar von ganz anderer Art sein als diejenige, die Schmitt vor Augen hatte, aber strukturell gesehen geht es um das gleiche Ziel: die Expansion der Herrschaft auf dem Wege der Auflösung tradierter Grenzen.« (255)

Dass diese von »ganz anderer Art« sein wird, bleibt zu hoffen. Anters sprachliche Eleganz wird nämlich um den Preis einer ahistorischen und kontextunabhängigen Begriffsverwendung erkauft, die die Optik bis zur Unkenntlichkeit vergrößert. Ein weiteres Beispiel

1 ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: DERS., Staat, Gesellschaft, Freiheit, Frankfurt am Main 1976, 92–114, 112.

2 MICHAEL HARDT, ANTONIO NEGRI, *Empire*, London 2000.

3 JEAN-MARIE GUÉHENNO, Das Ende der Demokratie, München, Zürich 1996.

hierfür ist die – immer wieder mit Seitenhieben auf liberale Theoretiker wie Hayek, die »Privatisierungsbegeisterung« der aktuellen politik- und verwaltungs(rechts)wissenschaftlichen Theorie (242) oder »die Bielefelder Chaos-Euphorie« (50) gespickte – Beobachtung der Diskussionen um das »Ende der Staatlichkeit«. Anter beschreibt, wie Arnold Gehlen in den sechziger Jahren vor einer Auflösung der Staatlichkeit durch Verbände und Interessengruppen warnte – er hätte auch Ernst Forsthoff zum Beleg anführen können. Erneut kommt Anter am Beispiel der modernen Sicherheitsdienste auf Schmitt zu sprechen, diesmal auf dessen 1963 gestellte »tief-schwarze, vielzitierte Prognose« vom Ende der »Epoche der Staatlichkeit« (245). Anter erwähnt die »Gegenreaktionen« von Helmut Kuhn und Wilhelm Hennis (246) nach 1970, um dann zu schreiben, dass Joachim Jens Hesse, Thomas Ellwein und andere ab 1990 die »Krise der Staatlichkeit« mit bemerkenswerter Verspätung registriert hätten (246). Eine Kontextualisierung der jeweiligen »Krisen« und Staatsvorstellungen hätte dieser auf anderthalb Seiten recht lapidar vorgenommenen Diskursanalyse gut getan.

Selbstverständlich sind beispielsweise unter den Ordnungsdenkern der Weimarer Republik starke interdisziplinäre Verbindungen vorhanden. Berühmt etwa ist der Einfluss Carl Schmitts auf Walter Benjamins Trauerspielbuch. Diese Verbindungen herauszuarbeiten – und der Frage nachzugehen, inwieweit die Denker der Weimarer Republik eine Antwort auf die Krisenphänomene ihrer Zeit versuchten –, wäre rechts-historisch hochinteressant gewesen. Durch die

vielen multidisziplinären Fäden jedoch, die Anter durchaus elegant verknüpft, entsteht weniger eine »große Erzählung« als das Stimmengewirr eines akademischen Diskurses unter zeitlich und räumlich voneinander Entfernten.

Dieses Stimmengewirr verhindert auch ein Zusteuern auf die rechtstheoretisch hochinteressante Frage, wie sich Ordnung in der Grauzone zwischen Staat und Markt, zwischen heteronomer und autonomer Steuerung bildet. Denn auch Anter muss letztlich einräumen, dass es keine »reine« Ordnung gibt, für die er als Schreckbild insbesondere die DDR bemüht. Er schreibt, dass »jede Ordnung grundsätzlich Unordnung zulassen muß, um sich erfolgreich behaupten zu können« (260). Letztlich ist Anter damit den aktuellen Forschungen der »Bielefelder Chaos-Euphorie« (50) näher, als er zugibt. Er konzediert etwa Helmut Willke, dass »auch Vertreter der sozialwissenschaftlichen Systemtheorie inzwischen auf den Geschmack gekommen« seien und die reine Lehre von der Selbstorganisation »zugunsten komplexerer Verschachtelungen von Ordnung und Unordnung«⁴ aufgegeben hätten (49).

Hat Anter die »Ordnung, die die Ordnung der Ordnungen ordnet«, sowie alle anderen Ordnungsbegriffe schlussendlich geordnet? Nein, wie im Kinderzimmer lugt trotz intensivsten Aufräumens doch wieder der eine oder andere Bauklotz hervor. Und das hat auch etwas Beruhigendes.

Margrit Seckelmann

4 HELMUT WILLKE, *Heterotopia*, Frankfurt am Main 2003.